



Windpocken

können durch eine rechtzeitige Immunisierung verhindert werden

Inkubationszeit	Gewöhnlich 14 bis 16 Tage; kann aber 8 bis 21 Tage , nach passiver Immunisierung bis zu 28 Tage betragen.
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Die Ansteckungsfähigkeit der Varizellen beginnt 1–2 Tage vor Auftreten des Exanthems und endet mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen, in der Regel 5–7 Tage nach Exanthembeginn.
Beschwerden	Juckender Hautausschlag mit wasserklaren Bläschen, evtl. Fieber. Nach durchgemachten Windpocken kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Gürtelrose (Herpes Zoster) auftreten. Dies ist keine Neuerkrankung, denn das Virus kann jahrzehntelang in bestimmten Bereichen des Nervensystems überleben. Unter Stress und anderen Faktoren wie vorübergehender Immunschwäche kann das Virus reaktiviert werden. Diese Erkrankung ist oft sehr schmerzhaft und tritt deutlich seltener nach erfolgter Windpockenimpfung auf. Seit Juli 2006 ist die zweimalige Impfung gegen Windpocken auch in Kombination mit der Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMRV oder MMR + V) verfügbar.
Zulassung nach Krankheit	Bei unkompliziertem Verlauf ist ein Ausschluss für eine Woche aus der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel ausreichend. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.
Ausschluss von Ausscheidern	Entfällt.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich.
Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen	Wirksame Hygienemaßnahmen sind nicht bekannt.
Medikamentöse Prophylaxe nach Exposition	Bei ungeimpften Personen mit negativer Varizellenanamnese und Kontakt zu Risikopersonen ist eine postexpositionelle Impfung innerhalb von 5 Tagen nach Exposition* oder innerhalb von 3 Tagen nach Beginn des Exanthems beim Indexfall zu erwägen. Auf Vermeidung von Kontakten zu Risikopersonen sollte strikt geachtet werden. Exposition wird hier wie folgt definiert: <ul style="list-style-type: none">☒ eine Stunde oder länger mit infektiöser Person in einem Raum☒ face-to-face-Kontakt☒ Haushaltskontakt

Empfehlungen für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen

„Meldepflichtig“

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder sind dazu verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung jeden Erkrankungsfall sofort zu melden. Die Gemeinschaftseinrichtung wird das Gesundheitsamt informieren. Geschwisterkinder bzw. Kinder des gleichen Haushalts benötigen ein Arztattest, das die Immunität durch Impfung oder durchgemachte Erkrankung belegt. Ist dies nicht möglich, dürfen sie die Gemeinschaftseinrichtung für zwei Wochen nicht besuchen. Eine Riegelungsimpfung ist oft noch bis zum fünften Tag nach Kontakt oder innerhalb von 3 Tagen nach Beginn des Hautausschlags beim Indexfall möglich. Bei unkompliziertem Verlauf dürfen Erkrankte Einrichtungen wie Schule oder Kita eine Woche nach Krankheitsbeginn wieder besuchen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.